

RS Lvwg 2019/2/19 LVwG-AV-32/001-2019, LVwG-AV-32/002-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2019

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

19.02.2019

Norm

WRG 1959 §3 Abs1

WRG 1959 §5 Abs2

WRG 1959 §10

WRG 1959 §12 Abs2

WRG 1959 §123

WRG 1959 §138 Abs1

WRG 1959 §138 Abs6

Rechtssatz

§ 10 Abs 1 WRG 1959 ist eng auszulegen; [dafür spricht einerseits der Charakter der genannten Bestimmung als Ausnahme von der Regel der Bewilligungspflicht nach § 10 Abs 2 leg cit (nach der Judikatur sind Ausnahmen grundsätzlich einschränkend auszulegen, vgl VwGH 2009/09/0080), andererseits die Verwendung des Wortes „notwendig“; weiters die Überlegung, dass – wie aus § 10 Abs 4 leg cit folgt – entgegen der Regel im Falle der Bewilligungspflicht nicht das Prioritätsprinzip gilt (wonach spätere Nutzungen nur zulässig sind, wenn bestehende Rechte nicht beeinträchtigt werden), sondern auch bereits bestehende Nutzungen nicht vor Beeinträchtigungen von (auch späteren) Wasserentnahmen nach § 10 Abs 1 WRG absolut geschützt sind].

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; Hausbrunnen; notwendiger Haus- und Wirtschaftsbedarf; konsenslose Wasserbenutzung; Schadenersatz; Betroffener;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.32.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2019

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at